

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 41.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. S. 437. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. S. 457.

(Nr. 3270.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. Vom 2. August 1906.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festung Graudenz eine Erweiterung ihrer Rayons infolge Neuanlage von Befestigungen in Aussicht genommen ist.

Norderney, den 2. August 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3271.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 2. August 1906.

Dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7) tritt vom 1. September d. J. ab auf Grund des Artikel 9 die Schweiz bei, und zwar mit der Maßgabe, daß sie, solange sie keinen Zucker ausführt, von den Verpflichtungen der Artikel 2 und 3 des Vertrags frei bleibt.

Berlin, den 2. August 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Rühlberg.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verstellungen auf einzelne Blätter des Reichs-Gesetzblatts sind an der Kaiserliche Postverteilungskanzlei in Berlin W. 9 zu richten.